

RS OGH 1985/5/15 4Ob317/85 (4Ob318/85), 4Ob361/85, 4Ob312/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1985

Norm

PatG 1970 §23

Rechtssatz

Der aus dem natürlichen Zusammenhang der Benützungshandlungen abgeleitete Grundsatz, daß die von einem Patentinhaber oder mit dessen Erlaubnis hergestellte und in den Verkehr gebrachte Sache vom Patentschutz frei wird und daher vom Erwerber infolge Verbrauches des Patentrechtes frei benützt werden kann, ist sinngemäß auch in jenen Fällen anwendbar, in denen eine Sache vom Zwischenbenützer im Sinne des § 23 PatG patentfrei hergestellt wurde, weil der Erwerber auch in diesem Fall (so wie wenn er vom Patentinhaber oder Vorbenützer erwirbt) seine Befugnis von einem berechtigten Hersteller (rechtmäßigen Benützer der Erfindung) im Inland ableiten kann. Der nachträgliche Wegfall der Berechtigung kann für die noch patentfrei hergestellten Erzeugnisse keine Rolle spielen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/85

Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85

Veröff: SZ 58/86 = ÖBI 1985,129 = GRURInt 1986,561

- 4 Ob 361/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 361/85

- 4 Ob 312/86

Entscheidungstext OGH 25.03.1986 4 Ob 312/86

Auch; Veröff: ÖBI 1986,116 = GRURInt 1987,259

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071208

Dokumentnummer

JJR_19850515_OGH0002_0040OB00317_8500000_014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at